

Ehrenordnung der Fraktion DIE GRÜNEN im Rat der Stadt Mettmann

§ 1

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse in der Fraktion DIE GRÜNEN in Mettmann bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben. Die Mandatsträger sind sich dessen bewusst, dass von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützige Wahrnehmung ihres Amtes erwartet wird. Die Zielsetzung der Arbeit ergibt sich aus dem Kommunalwahlprogramm von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN. Aus der Wahrnehmung des ihnen übertragenen Amtes heraus verfügen sie über Informationen, deren Nutzen und Weitergabe an Dritte unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind auch darüber informiert, dass sie in strafrechtlicher Hinsicht im Einzelfall Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches sein können.

§ 2

Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind Amtsträger und unterliegen damit bei der Entgegennahme von Geldspenden und geldwerten Zuwendungen aller Art (Spenden genannt) dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff StGB).

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse nehmen keine Spenden oder andere, auch für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geldzuwendungen entgegen, wenn nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass der Zuwendende dadurch Einfluss auf Entscheidungen politischer Gremien nehmen will. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen zu Parteispenden (§ 25 Abs. 1 und 2 PartG) ausdrücklich hingewiesen.

§ 3

Die Mitglieder des Rates der Fraktion DIE GRÜNEN erklären sich hiermit bereit, die Partei finanziell zu unterstützen. Für die Umsetzung der politischen Ziele von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN erklären sich die Mitglieder des Rates dazu bereit 50% der Aufwandsentschädigung, die sie für ihre Arbeit im Rat erhalten, dem Ortsverband zu spenden.

§ 4

Wird gegenüber der Fraktion oder dem OV-Vorstand der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln dieser Ehrenordnung verstoßen worden ist, so ist der Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Hierzu wird eine gemeinsame nichtöffentlicher Sitzung der Fraktion und des OV-Vorstands einberufen. Der bzw. die Betroffene ist zu der Angelegenheit zu hören und es ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Sachverhalt ist ggf. ein Beschluss gegen die/den Betroffenen vorzuschlagen und zu beschließen.

Jedes Mitglied des Rates und eines Ausschusses kann die Einleitung einer Untersuchung gegen sich selbst beantragen, um den Verdacht eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln dieser Ehrenordnung zu beseitigen.

§ 5

Diese Ehrenordnung tritt mit der Bildung der Fraktion am 28.09.2020 in Kraft. Die Ehrenordnung ist von den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse zu unterschreiben.

Rebecca Türkis

Nils Lessing

Heike Ogan

David Schiebener

Hanne Steffin-Özlük

Christoph Hütten

Bettina Hogendorf

Thomas Schött

Heike Linnert

Martin Andre

Ursula Schnelting

Eberhard Backeshoff

Doris Liebfried